

Anlage 2 zur Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung und
Demografie vom 6. Juni 2018 zu TOP 5
öffentlicher Teil

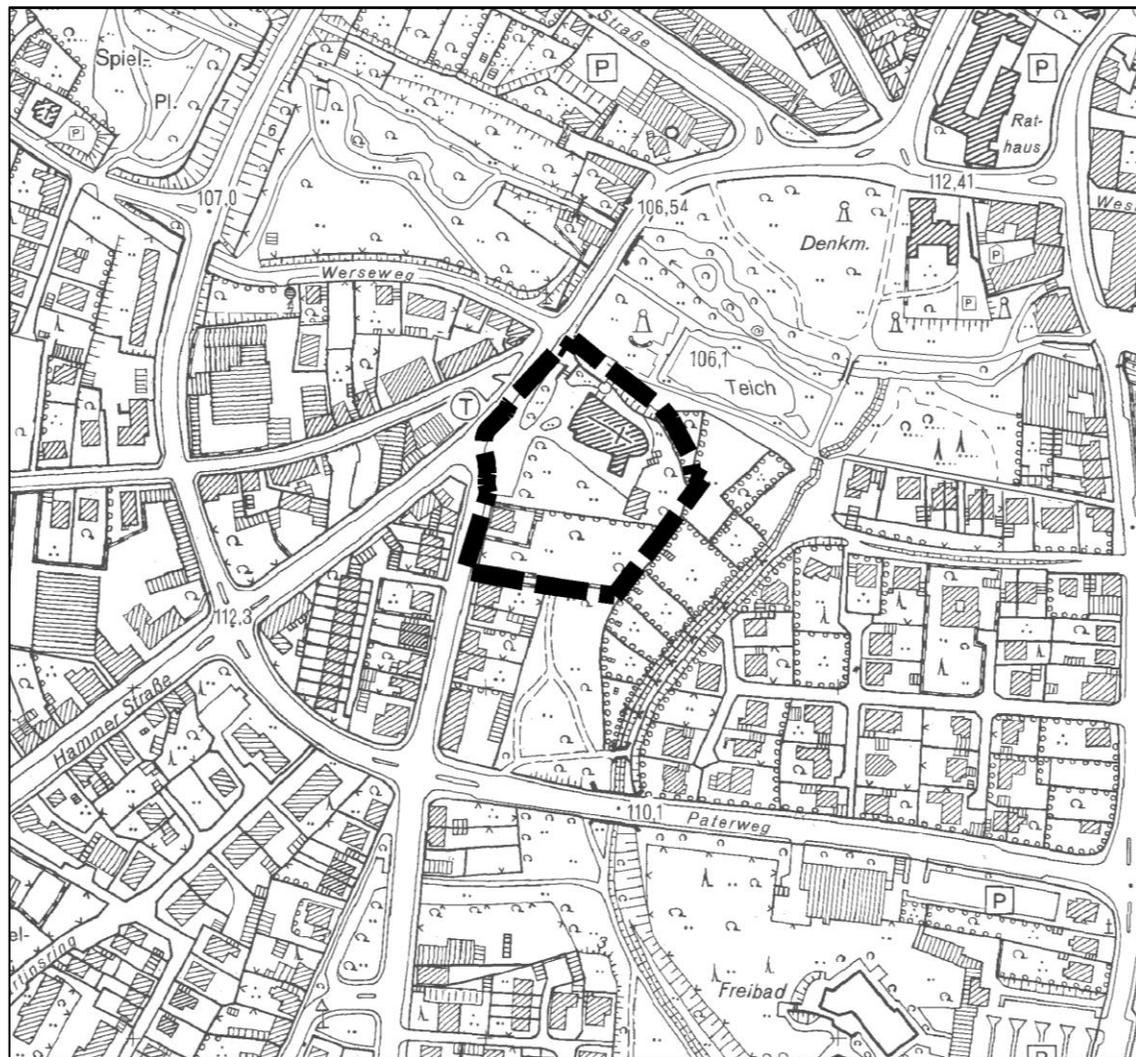
Bebauungsplan Nr. 71 „An der Martinskirche“

1. vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB)

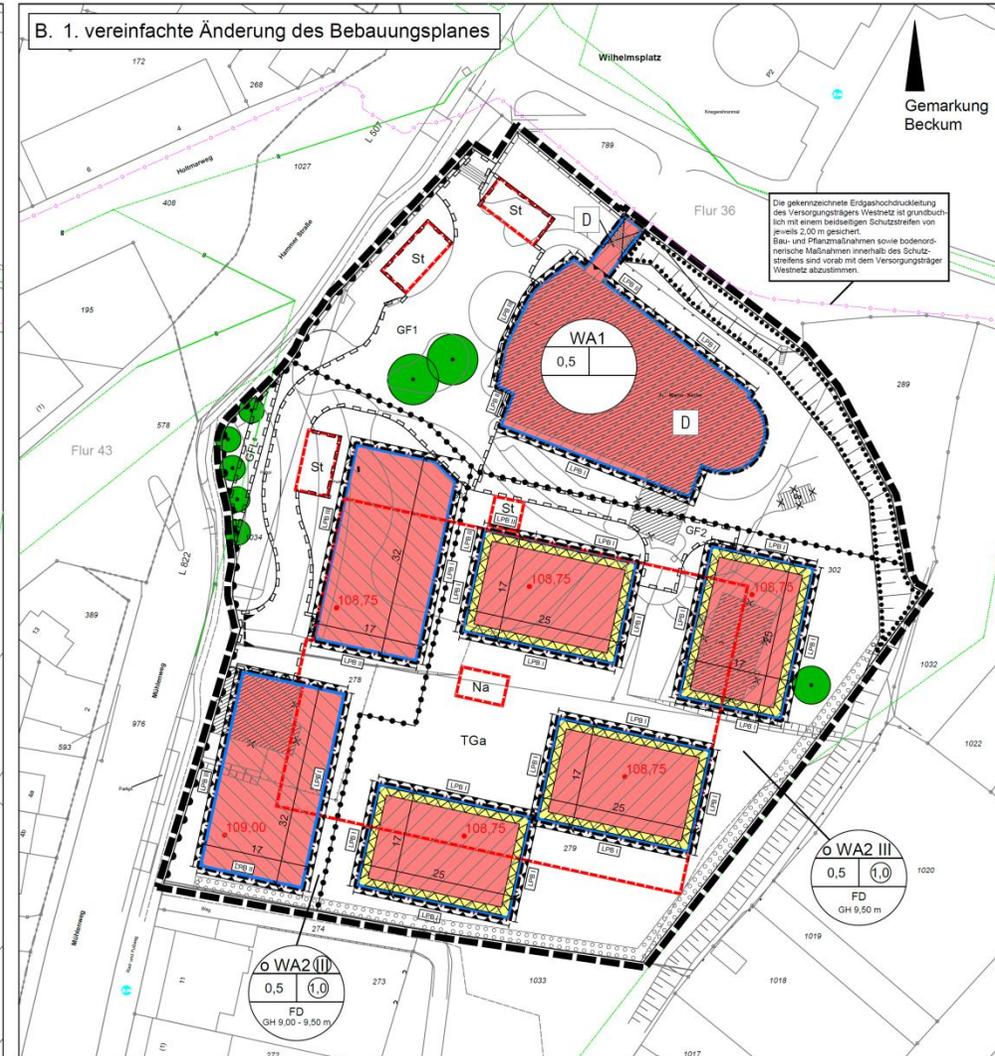
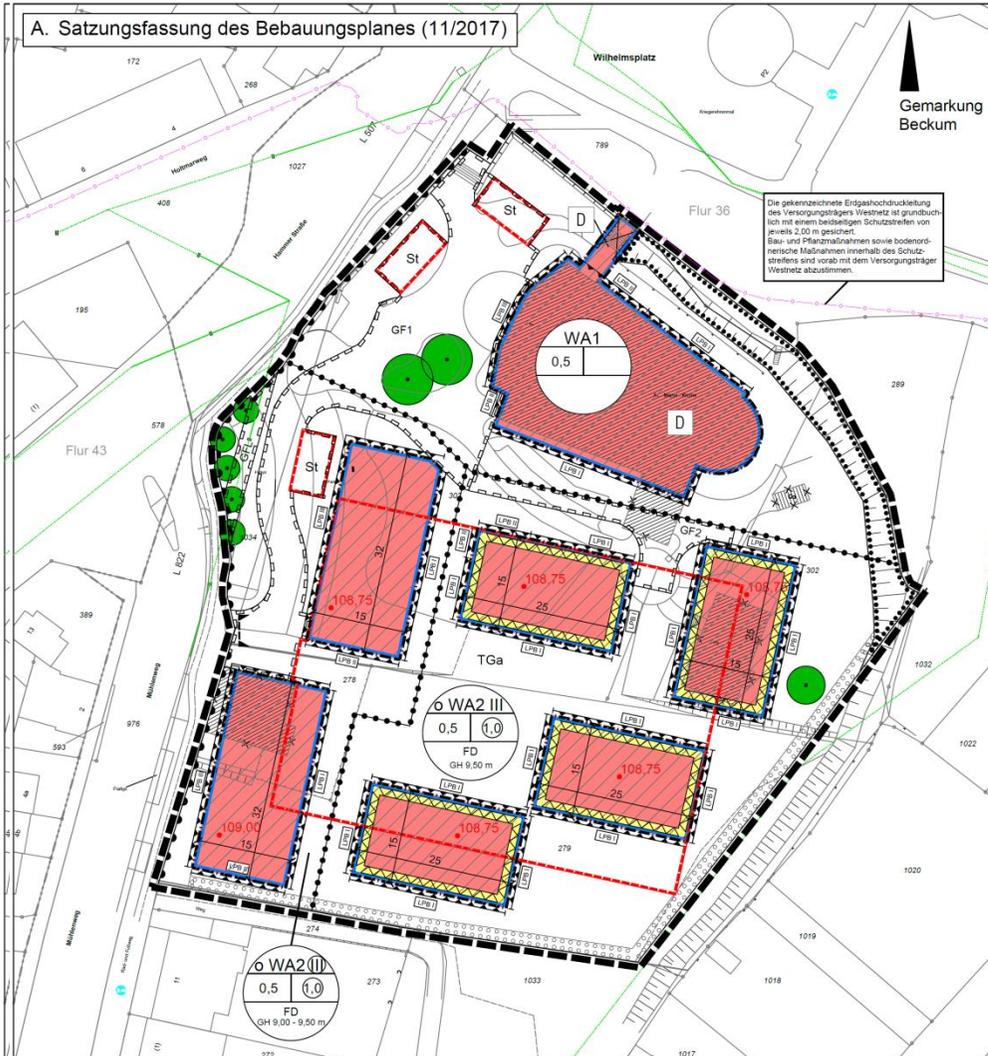
- Satzungsbeschluss -

Alexander Fritz
Drees & Huesmann Planer
Bielefeld - Sennestadt

Geltungsbereich



Änderungsinhalte



Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung)

Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Behörden und TÖB)

Keine Anregungen oder Bedenken:

- Wasserversorgung Beckum
- Energieversorgung Beckum
- Straßen.NRW
- Deutsche Telekom Technik
- Kreis WAF – Untere Wasserbehörde

Hinweis:

- Kreis WAF – Untere Bodenschutzbehörde

Kreis WAF – Untere Bodenschutzbehörde

<p>5.2</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen. Es wird darum gebeten, in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um eine Bestätigung in der Planbegründung, dass dies auch dem Kenntnisstand der Stadt Beckum entspricht, wird entsprochen und die Plan-begründung in Kapitel 8 (Umweltbelange) entsprechend ergänzt.</p>
------------	---	--

